

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	22.01.2015

Aufnahme des Hüttenweges in Köln-Neubrück in das Straßenreinigungsverzeichnis.

Die Bezirksvertretung Kalk hat in ihrer Sitzung am 30.10.2014 unter TOP 7.7 folgenden Beschluss gefasst:

Die Bezirksvertretung Kalk bittet den Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln und den Rat zu beschließen, bei der anstehenden Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses im Nachgang zum Beschluss der Bezirksvertretung Kalk vom 18.09.2014, TOP 8.2.2 (Vorlagen-Nr. 2299/2014), den Hüttenweg in Köln-Neubrück neu mit aufzunehmen und mit der Reinigung die AWB zu beauftragen.

Sollte eine Aufnahme ins Straßenreinigungsverzeichnis für das Jahr 2015 nicht mehr möglich sein, ist für die Reinigung des Hüttenweges eine vertragliche Reinigungsvereinbarung zu schließen, die den Zeitraum bis zum Jahr 2016 überbrückt.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

In das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln können nach § 1 nur Straßen aufgenommen werden, die gewidmet sind und sich innerhalb der geschlossenen Ortslage befinden. Diese Regelung entstammt dem Straßenreinigungsgesetz NRW.

An den Voraussetzungen mangelt es beim Hüttenweg. Er gilt zwar als vor 1962 gewidmet (Wirtschaftsweg), eine geschlossene Bebauungsstruktur = geschlossene Ortslage (keine Unterbrechung der Bebauung um 150 Meter oder mehr) liegt aber nicht vor.

Wilde Müllablagerungen werden von der AWB GmbH nach Meldung zeitnah beseitigt (Tel. 922 2224, E-Mail: wildermuell@awbkoeln.de).

Eine vertragliche Vereinbarung zur regelmäßigen Reinigung kann vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft nicht geschlossen werden, da dieser weder zuständig ist, noch über entsprechende Finanzmittel verfügt.

Zuständig für die, allerdings nur verkehrssichernde, Reinigung des Hüttenweges ist das Amt für Straßen und Verkehrstechnik.